

Für Mensch & Umwelt

**Umwelt**  
**Bundesamt**

**HKNR**  
Herkunfts-nachweisregister

**Workshop 2: Zusammenspiel der Nachweissysteme von BLE und UBA**

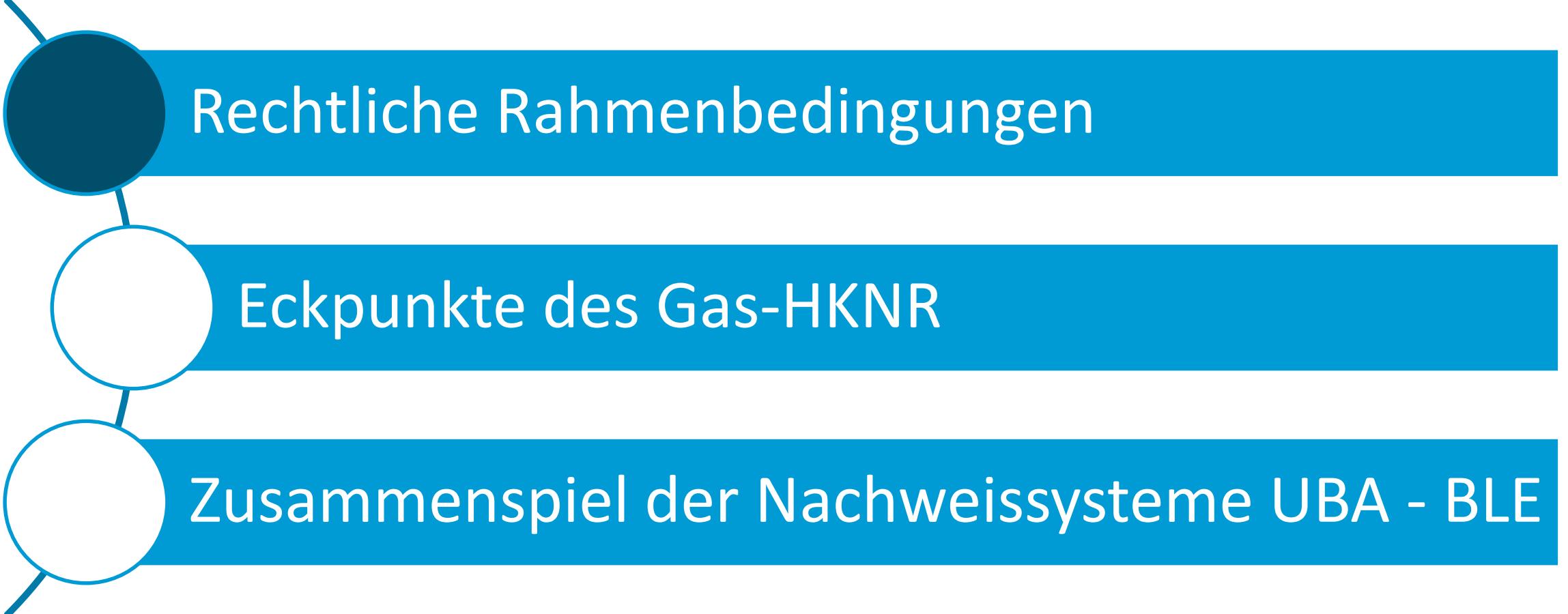
# **Vorstellung des Gas-Herkunfts-nachweisregisters**



Victoria Nitzschke-Wilke

Fachgebiet V 1.9 / Herkunfts-nachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien –  
Unterstützungsprozesse (HKNR-U)  
Umweltbundesamt

## Wegweiser



Rechtliche Rahmenbedingungen

Eckpunkte des Gas-HKNR

Zusammenspiel der Nachweissysteme UBA - BLE

## Rechtliche Rahmenbedingungen - europaweite Vorgaben

### Erneuerbare-Energien-Richtlinie

- **Art. 19 RED II** enthält Pflicht der Staaten zur Ausstellung und Übertragung von Herkunfts nachweisen
- Anwendungsbereich erweitert auf **erneuerbare Gase** einschließlich **H2** sowie **Wärme/ Kälte**

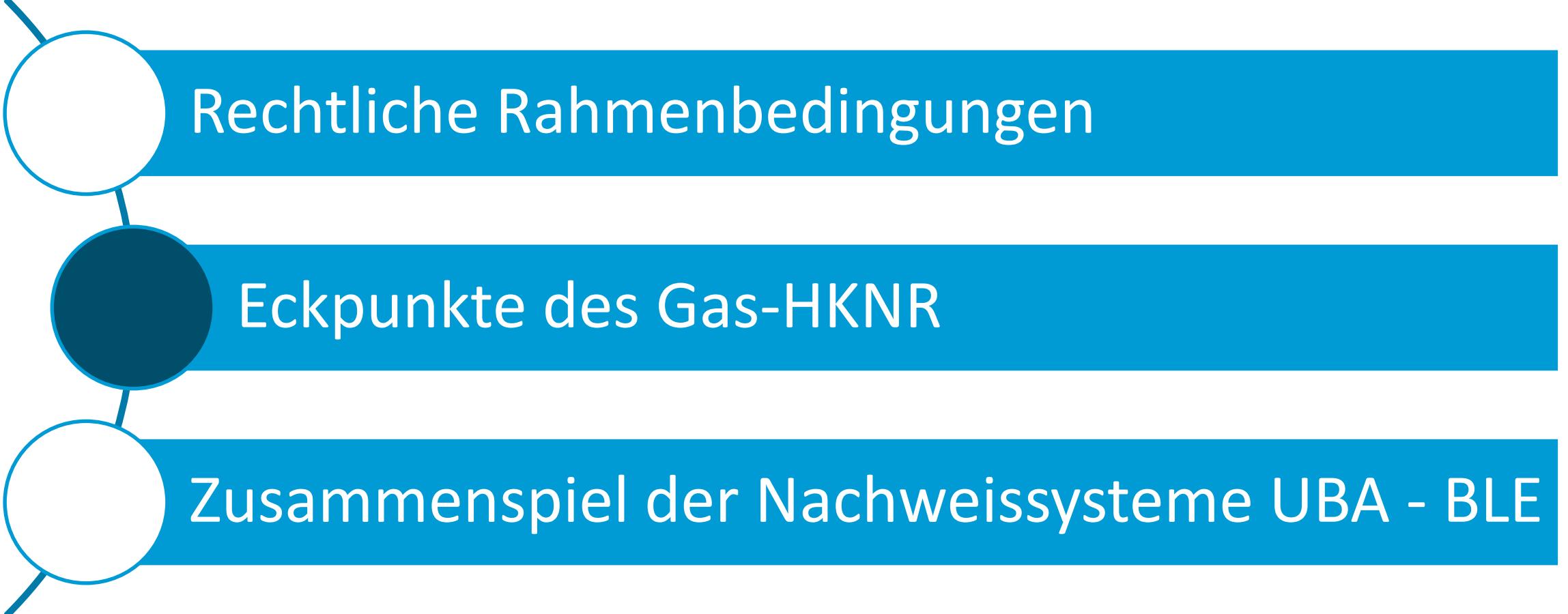
### RED III – Vorgaben zur UDB (Unionsdatenbank)

- **Art. 31a RED III: Einrichtung UDB** zur Rückverfolgung flüssiger und gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe und wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe
- Nach Art. 31a Abs. 2 RED III: handelt es sich um ein **Massenbilanzsystem**, in welches die Marktteilnehmer „rechtzeitig genaue Daten über die getätigten Transaktionen und die Nachhaltigkeitseigenschaften dieser Kraft- und Brennstoffe machen (sollen), einschließlich ihrer Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen, beginnend beim Ort ihrer Produktion bis hin zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens in der Union“
- **UDB soll Daten zu Nachhaltigkeitseigenschaften ergänzen**

## Rechtliche Rahmenbedingungen- nationale Vorgaben

- **HkRNG (Herkunfts-nachweisregistergesetz)** am 04.01.2023 in Kraft getreten Gesetz regelt nur groben Rahmen zu den HKN für Gas und Wasserstoff sowie Wärme und Kälte
- Änderungen des HKRNG durch Gesetz v. 05.02.2024 (Inkrafttreten 09.02.2024)
- 01.05.2024: In-Kraft-Treten: **Gas-Wärme-Kälte-Herkunfts-nachweisregister-Verordnung (GWKHV)** vom 25. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 139)
- Weitere Details zu Gas-HKN und Wärme/Kälte-HKN können in einer vom UBA zu erlassenden HKN-Durchführungsverordnung (Gas/Wärme-HkN-DVO) geregelt werden

## Wegweiser



Rechtliche Rahmenbedingungen

Eckpunkte des Gas-HKNR

Zusammenspiel der Nachweissysteme UBA - BLE

## Eckpunkte für das Gas-Herkunftsachweisregister (1)

- § 2 Nr. 6 HkNRG: „Herkunftsachweis für Gas,: elektronisches Dokument, das dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Gases aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien oder kohlenstoffarmem Gas erzeugt wurde
- Nutzung zur Ausweisung der EE-Eigenschaft gegenüber Endkunden
- Anwendung des book & claim - Prinzips: erneuerbare Eigenschaft der Energie wird vom physikalischen Transport getrennt und durchläuft einen Prozess der Ausstellung, Übertragung (auch mehrfach möglich) und Entwertung bei Lieferung an Endkunden (Verbrauch)
- Ausstellung 1 Gas-HKN für 1 jeweils für 1 MWh an Letztverbraucher gelieferte Gasmenge

## Eckpunkte für das Gas-Herkunftsachweisregister (2)

- Nachweissystem für Gase, einschließlich Wasserstoff auf Basis von HKN  
ohne Massenbilanzierung
- Inhalt, Aussehen der HKN, Prozesse: nationale Gesetzgebung (GWKHZ, HkNRG)
- Start des Vollzugs nicht vor 2026
- Gas-HKN für:
  - (1) aus/auf Basis erneuerbarer Energien
  - (2) kohlenstoffarmes Gas

## Ausstellung von Gas-HKN

- Gas-HKN für:

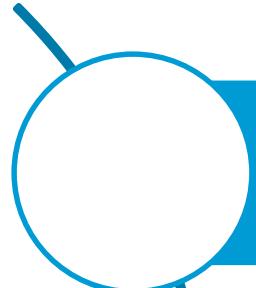
(1) aus/auf Basis erneuerbarer Energien

- Biogas (Biomethan, Deponiegas, Klärgas)
- Wasserstoff aus biogenen Quellen (auf Basis von Biomasse)
- Grüner Wasserstoff
- Synthetisches Methan
- Ammoniak

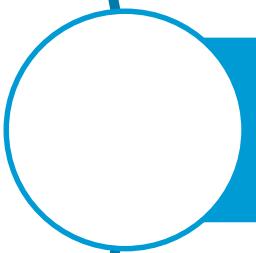
(2) kohlenstoffarmes Gas

- Kohlenstoffarmer Wasserstoff (blau, orange, türkis)
- daraus hergestellte Derivate
- Grubengas

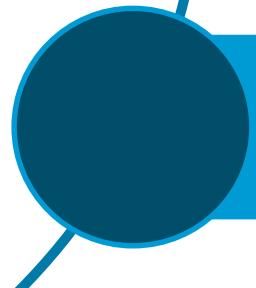
## Wegweiser



Einführung/Rahmenbedingungen



Eckpunkte des Gas-HKNR



Zusammenspiel der Nachweissysteme UBA - BLE

## Verknüpfung von HKN und MB-Nachweis auf nationaler Ebene

- HKN-Ausstellung (§ 15 Abs. 3c GWKHV): Pflicht zur Übermittlung an HKNR, ob für entsprechende Energieeinheit bereits eine Erfassung in massenbilanziertem Verfahren erfolgt ist
- Übertragung (§20 Abs. 2 Nr. 2) und Entwertung (§21 Abs. 2) von HKN: dürfen nicht im Widerspruch zum MB-Verfahren stehen, in dem die entsprechende Energiemenge registriert ist
- Zwangsläufige gemeinsame Übertragung von HKN und MB-Nachweis
- Reziproke Kommunikation zwischen HKNR und massenbilanzierten Systemen zur Übermittlung der Änderungen
- Übertragung und Entwertung erfolgen auf Basis bereitgestellter Informationen aus dem massenbilanzierten Verfahren

## Verknüpfung von HKN und MB-Nachweis auf europäischer Ebene

### **Vorstellung/Idee der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Unionsdatenbank (UDB)**

- Wenn Ausstellung HKN für erneuerbares Gas HKN, Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, dass diese HKN zum Zeitpunkt der Registrierung einer Lieferung in der UDB auch in die UDB übertragen werden
- Entwertung dieser HKN, nachdem die Gaslieferung aus dem Gasverbundnetz der EU entnommen wurde
- keine Handelbarkeit von HKN außerhalb UDB nach Übertragung in die UDB

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Victoria Nitzschke-Wilke**

[Victoria.Nitzschke-Wilke@uba.de](mailto:Victoria.Nitzschke-Wilke@uba.de)

Tel.: 0340 2103 / 6570

[www.uba.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsachweisregister-hknr#herkunftsachweise-und-register](http://www.uba.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsachweisregister-hknr#herkunftsachweise-und-register)

**Umwelt  
Bundesamt**

**HKNR**  
Herkunftsachweisregister



## Einstieg in die Diskussion (1)

Leitfragen:

1. Warum sollten Massenbilanzsysteme und book&claim-Systeme zusammenarbeiten?
2. Ist es wichtig, dass eine erneuerbare Eigenschaft nur in einem System berücksichtigt wird?
3. Sollte die Gasregisterlandschaft geändert werden? Wenn ja, wie?
4. Welche Rolle soll das UBA zukünftig spielen?

## Einstieg in die Diskussion (2)

Abfragen:

- Ich sehe Änderungsbedarf im aktuellen Status quo
- Dreieck: Verantwortlich für grüne Eigenschaften bei Gas sollte liegen bei BLE / UBA / UDB